



VERBAND ST.GALLISCHER ORTSGEMEINDEN

Merkblatt Abschluss 2014 und Voranschlag 2015

Der Verband hat in konstruktiven Verhandlungen erreicht, dass die 2%-Regelung für Leistungen an die Öffentlichkeit in eine moderatere Variante Ertragsüberschuss überführt wurde. Der Grundsatz, dass Ortsgemeinden ihre Mittel für öffentliche Leistungen verwenden müssen, bleibt auch mit dieser Vereinbarung bestehen. Es liegt in der Kompetenz der Kantonsregierung, die Umsetzung und Kontrolle des entsprechenden Verfassungsartikels auszugestalten. Daran können weder der Verband noch einzelne Ortsgemeinden etwas ändern. Der VSGOG setzt aber alles daran, in Verhandlungen mit dem Amt für Gemeinden eine Lösung zu finden, welche das Weiterbestehen der Ortsgemeinden sichert.

Die Vereinbarung Ertragsüberschuss ist ein Gentlemen Agreement. Sie bietet dem AfG keine Handhabe, Ortsgemeinden für Fehlverhalten zur Rechenschaft zu ziehen. Darum hat diese Vereinbarung nur so lange Bestand, wie sich die Ortsgemeinden daran halten. Das AfG hat als Alternative die Möglichkeit, eine Verordnung zu erlassen. Diese zu unseren Gunsten zu verändern, wäre sehr viel schwieriger. Darum rufen wir nochmals alle Ortsgemeinden dazu auf, sich solidarisch an die Vereinbarung Ertragsüberschuss zu halten.

Die Auswertung über die Umsetzung im Jahresabschluss 2013 zeigt folgendes Bild:

Von den 80 ausgewerteten Ortsgemeinden haben 35 % die Abmachung erfüllt. Bei 18% der Ortsgemeinden bestehen einzelne "Schönheitsfehler", welche leicht ausgemerzt werden können. 28 Ortsgemeinden haben die Vorgaben beim letzten Jahresabschluss noch nicht berücksichtigt. Die verbleibenden 19 Ortsgemeinden versäumten es bisher, wie seit Jahren üblich, Jahresrechnung und Bürgerversammlungsprotokoll dem Amt für Gemeinden zuzustellen.

Folgende Umsetzungsprobleme wurden festgestellt:

- Der Ertragsüberschuss des Jahres 2013 ist ins Eigenkapital statt ins übrige Eigenkapital verbucht worden.
- Nach Verwendung des Ertragsüberschusses ist eine verbleibende Differenz ins Eigenkapital statt ins übrige Eigenkapital eingelegt worden.
- Es sind Vorfinanzierungen für Finanzvermögen gebildet worden.
- Es sind betriebswirtschaftlich nicht notwendige Abschreibungen auf Finanzvermögen vorgenommen worden.
- Es sind Stipendien ausbezahlt worden, aber es erfolgte keine Entnahme in gleicher Höhe aus dem dafür vorgesehenen Lehrlingsfonds.

Um diese "Schönheitsfehler" beim nächsten Rechnungsabschluss und Budget zu vermeiden, finden Sie auf der Rückseite die entsprechenden Erklärungen. Wir empfehlen Ihnen, das vom AfG erstellt Excel-Tool als interne Hilfestellung zu nutzen. Sie finden es unter der Website www.gemeinden.sg.ch unter Hilfsmitteln / Finanz- und Rechnungswesen / Finanzplanung / „Leistungsblatt und Finanzplanung.xls“.

Bitte beachten Sie beim Abschluss 2014 folgendes:

Ein resultierender **Ertragsüberschuss** aus der Jahresrechnung 2014 kann folgendermassen verwendet werden:

- für die Substanzerhaltung (Einlage ins Eigenkapital im Rahmen der bisher aufgelaufenen Teuerung). Die mögliche Einlage als Substanzerhaltung wird im Excel-Tool unter der Tabelle "Intern Substanzerhaltung" berechnet. Beim Abschluss 2014 kann eine Einlage von 0,1% gemacht werden (entspricht der Veränderung des Landesindexes zwischen Juni 2013 und Juni 2014)
- für die Vorfinanzierung konkreter Projekte (öffentliche Leistungen oder beim Verwaltungsvermögen). Einlagen in Vorfinanzierungen für Finanzvermögen sind nicht zulässig.
- für zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

Verbleibende Überschüsse des Jahres 2014 werden dem übrigen Eigenkapital (Konto 2980) zugewiesen. Im Voranschlag 2015 ist dieser Betrag im Konto 971.482 „Entnahme übriges Eigenkapital“ als Ertrag einzusetzen (Buchungssatz: 2980 "übriges Eigenkapital" an 971.482 "Entnahme übriges Eigenkapital"). Die Verwendung des Ertragsüberschusses wird im Excel-Tool unter der Tabelle "Intern Eingabe LR" (Zeilen 118 bis 123) erfasst.

Ein **Aufwandüberschuss** aus der Jahresrechnung 2013 kann mit einem allfälligen Ertragsüberschuss aus dem Jahr 2014 verrechnet werden bzw. wieder ins Eigenkapital eingelegt werden.

Liegenschaften im Finanzvermögen, die zu einem höheren Preis als der Grundsteuerveranlagungswert (Amtlicher Verkehrswert bzw. Ertragswert) gekauft oder erstellt wurden, müssen bis zu diesem Wert abgeschrieben werden. Es gilt aber die Gesamtbewertung aller Liegenschaften. Nicht notwendige Abschreibungen bzw. solche, die zu einem Wert unter dem Grundsteuerveranlagungswert führen, sind nicht zulässig.

Ausserordentliche Buchgewinne aus Land- oder Liegenschaftsverkäufen können dem übrigen Eigenkapital zugewiesen werden und sind jährlich mit einer Mindestquote von 1/25 für öffentliche Leistungen zu verwenden. Der Nachweis der Verwendung wird im Excel-Tool unter der Tabelle "Intern Bestandesrechnung" (Zeilen 58 – 62) geführt.

Für Fragen oder Rückmeldungen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des VSGOG (Telefon 071 277 20 41, kontakt@vsgog.ch) oder an das Amt für Gemeinden (roberto.gomez@sg.ch, Telefon 058 229 74 21).

Der Vorstand des VSGOG dankt den Ortsgemeinden für die Umsetzung der Vereinbarung Ertragsüberschuss.